

Pensionierung

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Business-Bereich

Management

Personal

Führung

Erfolg & Karriere

Kommunikation

Marketing & Vertrieb

Finanzen

IT & Office

Sofort-Nutzen

Sie erfahren:

- welche Möglichkeiten für die Alterspensionierung bestehen.
- welche finanziellen Konsequenzen mit einer vorzeitigen Pensionierung verbunden sind.
- wie die Zeit bis zum AHV-Referenzalter finanziert werden kann.
- wie es um die Ansprüche vorzeitig Pensionierter gegenüber der Arbeitslosenversicherung steht.
- welche Leistungen den Hinterlassenen bei vorzeitiger Pensionierung zukommen.

Sie können:

- umfassend über die Altersvorsorge Auskunft geben.
- über Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Pensionierung informieren.
- die Wahl zwischen Renten- und Kapitaleistung erleichtern.
- Möglichkeiten zur finanziellen Absicherung nach der vorzeitigen Pensionierung aufzeigen.
- auch in schwierigen Fällen Entscheidungshilfen geben.

Autor



Ralph Büchel ist Geschäftsleiter von Caveris. Neben der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist er Sozialversicherungs-Fachmann mit eidg. Fachausweis und diplomierter Sozialversicherungs-Experte.

Impressum

WEKA Business Dossier

Pensionierung – Die wichtigsten Fragen und Antworten

Projektleitung: Carla Seffinga
Satz: Dimitri Gabriel
Korrekturat: Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG
Hermettschloostrasse 77
8048 Zürich
Tel. 044 434 88 34
Fax 044 434 89 99

info@weka.ch
www.weka.ch
www.weka-library

9. Auflage 2024 (Stand der Rechtsprechung: 1.1.2024)

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

Inhalt

Die Kennzahlen 2023 und 2024	5
AHV	5
Berufliche Vorsorge (BVG)	5
Säule 3a	5
1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?	6
Wer kann sich vorzeitig/ausgeschoben pensionieren lassen?	6
Welche Altersleistungen sind vorgesehen?	9
Werden meine Altersrenten der Teuerung angepasst?	11
Wie berechnen sich die Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung?	11
Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für die vorzeitige Pensionierung entscheiden?	13
2. Kann statt der Rentenleistungen auch der Kapitalbezug gewählt werden?	14
Welche Möglichkeiten für einen Kapitalbezug bestehen?	14
Was gilt es bei einem Kapitalbezug zu bedenken?	14
Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für einen Kapitalbezug entscheiden?	15
3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?	16
Zu welchem Zeitpunkt kann ich mein Säule-3a-Guthaben beziehen?	16
Was ist mit meinen Freizügigkeitskonten?	17
Was ist beim Bezug einer Erlebensfallsumme aus einer Lebensversicherung der freien Säule 3b zu beachten?	17
Wie wird das persönliche Vorsorgeziel erreicht?	18
Exkurs: Wohneigentum	18
4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?	20
Sind BVG-Altersrenten und allfällige Überbrückungsrenten steuerpflichtig?	20
Was ist bei einer freiwilligen Einzahlung meines Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung zu beachten?	20
Sind nach einer vorzeitigen Pensionierung noch AHV-Beiträge zu bezahlen?	21
5. Kann ich mich trotz Arbeitsunfähigkeit vorzeitig pensionieren lassen?	24
Was bedeutet Invalidität?	24
Welche Leistungen erhalte ich bei Invalidität?	25
Kann ich mich bei Teilinvalidität vorzeitig in der beruflichen Vorsorge pensionieren lassen? ...	26
6. Kann ich nach einer vorzeitigen Pensionierung Arbeitslosenentschädigungen beziehen?	28
Welche Ansprüche habe ich bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung?	28
Was ist eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung?	28
Welche Ansprüche habe ich, wenn ich unfreiwillig vorzeitig pensioniert wurde?	30
Ausblick Überbrückungsleistungen	32

7. Welche Ansprüche bestehen, wenn ich eine vorzeitige Pensionierung ablehne?	33
Kann ich zu einer vorzeitigen Pensionierung gezwungen werden?	33
Wie berechnet sich die Austrittsleistung?.....	33
Wofür verwende ich die Austrittsleistung?.....	33
Kann ich die BVG-Austrittsleistung auch in bar beziehen?	34
Lohnt sich der Abschluss einer Lebensversicherung mit Einmalprämie?	34
Was ist bei Freizügigkeitskonten zu beachten?	35
8. Wie weiter nach der vorzeitigen Pensionierung?	36
Kann ich nach der vorzeitigen Pensionierung weiterhin erwerbstätig bleiben?.....	36
Darf ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen?.....	36
9. Ist auch ein Aufschub der Pensionierung möglich?	38
Kann ich die AHV-Rente auch aufschieben?.....	38
Darf ich in der Säule 3a auch nach der Pensionierung weitersparen?.....	39
Kann ich das Guthaben auf meinem Freizügigkeitskonto auch nach Erreichen der AHV-Altersgrenze beziehen?	39
Wie ist in meinem Todesfall für meine Hinterbliebenen gesorgt?	39
10. Checkliste: Vorzeitige Pensionierung	41

Die Kennzahlen 2023 und 2024

AHV

	2023 und 2024	
Volle monatliche Minimalrente:	CHF	1 225.–
Volle monatliche Maximalrente:	CHF	2 450.–
Plafond für Ehegatten/eingetragene Partner:	CHF	3 675.–
Plafond für Ehegatten:	CHF	3 675.–

Berufliche Vorsorge (BVG)

	2023 und 2024	
Mindestjahreslohn:	CHF	22 050.–
Minimaler koordinierter Lohn:	CHF	3 675.–
Koordinationsabzug:	CHF	25 725.–
Oberer Grenzbetrag des Jahreslohns:	CHF	88 200.–
Maximal versicherter Jahreslohn nach BVG:	CHF	62 475.–
Maximal versicherbarer Lohn:	CHF	882 000.–

Säule 3a

	2023 und 2024	
Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung:	CHF	7 056.–
Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung:	CHF	35 280.–

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?

AHV und berufliche Vorsorge (BVG) kennen grundsätzlich das Referenzalter zur Pensionierung von 65 Jahren für Männer und ab 2028 auch für Frauen. Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöht. Das Referenzalter der Frauen steigt erstmals am 1. Januar 2025 um drei Monate. Als erste betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. Beim zweiten Schritt sind es die Frauen des Jahrgangs 1962; für sie beträgt das Referenzalter 64 Jahre und sechs Monate, für Jahrgang 1963 anschliessend 64 Jahre und neun Monate und ab Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre. Ab Anfang 2028 gilt für alle das Referenzalter 65. Die AHV-Altersrente kann um höchstens zwei Jahre vorbezogen oder um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Was bezüglich der Pensionskassenansprüche gilt, regelt ausschliesslich das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses kann ein früheres Rücktrittsalter und/oder eine vorzeitige Pensionierung vorsehen.

Als Folge der Erhöhung des AHV-Referenzalters ergibt sich auch eine Erhöhung des frühestmöglichen Bezugszeitpunkts für Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule: Sowohl Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 16 Abs. 1 FZV) als auch Säule 3a-Einrichtungen (Art. 3 Abs. 1 BVV 3) dürfen die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausrichten. Neu ist deshalb der frühestmögliche Bezug auch für Frauen erst mit 60 Jahren möglich. Bezieht eine EL-Bezügerin nur eine Teilrente der IV, dürfen deshalb Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule ab dem Jahr 2024 bei Frauen mit Jahrgang 1965 und jünger erst ab Vollendung des 60. Altersjahres angerechnet werden (und nicht mehr bereits mit 59 wie bisher).

Der Wunsch nach einer vorzeitigen Pensionierung kann vom Arbeitnehmenden oder vom Arbeitgeber ausgehen. Vorzeitig bedeutet, dass die Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters erfolgt.

Der Arbeitnehmende will vor allem wissen, wie seine finanzielle Zukunft aussieht. Dafür massgebend sind drei Faktoren:

- das Reglement der Vorsorgeeinrichtung,
- seine eigene Vermögenssituation und schliesslich
- sein gewünschter Lebensstandard nach der Pensionierung.

Wer kann sich vorzeitig/aufgeschoben pensionieren lassen?

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der AHV-Altersrente

- frühestens ab dem 63. Altersjahr (für Frauen der Jahrgänge 1961–1969 ab dem 62. Altersjahr) vorziehen und ein monatlicher Vorbezug ist möglich oder
- um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben (monatlicher Abruf vor Ablauf der maximalen Aufschubsdauer ist möglich).

Es ist auch möglich statt der ganzen Altersrente nur einen Anteil davon vorzubeziehen bzw. aufzuschieben. Der Anteil kann dabei in Franken oder ganzen Prozenten geltend gemacht werden und

muss zwischen 20% und maximal 80% der Ihnen zustehenden Altersrente liegen. Beziehen Sie Ihre Altersrente vor, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Altersrente. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Der Vorbezug kann unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden, wenn eine Invalidenrente zugesprochen wird.

Die Frauen der Übergangsgeneration (1961–1969) können die Altersrente noch ab 62 Jahren vorbezahlen. Für sie gelten ab 1. Januar 2025 eigene vorteilhaftere Kürzungssätze.

Schieben Sie einen Anteil oder die ganze Altersrente auf, erhalten Sie für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Altersrente. Der Erhöhungsbetrag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit den Altersrenten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Die Kombination von Vorbezug und Aufschieb ist ebenfalls möglich. D.h., Sie können einen Teil der Altersrente vorbezahlen und nach dem Referenzalter einen Teil aufschieben. Sie haben die Möglichkeit einmal den Anteil des Vorbezuges zu erhöhen oder den Aufschiebanteil zu senken, das Gegenteil ist dagegen nicht möglich.

Sind Sie verheiratet, haben Sie unabhängig von Ihrem Ehepartner die Möglichkeit, die Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass Sie Ihre Altersrente vorbezahlen und Ihr Ehepartner die Altersrente aufschiebt.

Wie hoch wird meine AHV-Altersrente sein? Der Online-Rechner ESCAL der Schweizerischen Ausgleichskasse liefert Ihnen sofort eine unverbindliche Schätzung auf Basis Ihrer Angaben: www.ahv-iv.ch/r/escal

Berechnung der Kürzung beim Vorbezug der Altersrente

Ein verheirateter Mann bezieht seine Altersrente zu einem Anteil von 60% ab Juni 2024 um ein Jahr und drei Monate vor. Im Zeitpunkt des Vorbezugs hat er Anspruch auf eine Altersrente in der Höhe von CHF 2394.– (Teilrente Skala 43). Der vorbezogene Anteil von 60% beträgt CHF 1436.–, abzüglich die Vorbezugskürzung von 8,5% = CHF 122.– = CHF 1314.–.

Nach zehn Monaten kommt seine Ehefrau ins Referenzalter. Seine Altersrente wird nicht neu berechnet, sondern lediglich plafoniert.

Während den letzten fünf Monaten hat der Versicherte daher Anspruch auf eine plafonierte Rente von CHF 1358.–. Abzüglich der Vorbezugskürzung von 8,5% (CHF 115.–) werden somit CHF 1243.– ausbezahlt.

Berechnung der definitiven Vorbezugskürzung im Referenzalter

Im August 2025 erreicht auch der Mann das Referenzalter. Seine Altersrente und der Vorbezugskürzungsbetrag werden nun definitiv berechnet. Da seine Ehefrau das Referenzalter bereits erreicht hat, wird die Einkommensteilung vorgenommen.